

Tarifordnung

Krabbelstube + Kindergarten

gültig für das Arbeitsjahr 2023/2024



Lt. § 27 des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben. Für Kinder **ab dem vollendeten 30. Lebensmonat** bis zum Schuleintritt ist der Besuch am Vormittag beitragsfrei, ab 13:00 Uhr beitragspflichtig.

Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat (mit entsprechendem Nachweis). Der Kostenbeitrag ist abhängig von der Dauer der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung.

Für Kinder BIS ZUR VOLLENDUNG des 30. Lebensmonats

Tarif A: (Mo - Do 7.30 – 13.00 Uhr, Fr 7.30 - 13 Uhr)
bis 30 Std. bei 5 Tg./Wo. beträgt für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat 3,6% Ihres Familien-Bruttoeinkommens mind. € 53,--, max. € 194,--.
bis 18 Std. bei 3 Tg./Wo.
bis 12 Std. bei 2 Tg./Wo.

Tarif B: (Mo - Do 7.30– 15 Uhr, Fr 7.30 – 13 Uhr)
über 30 Std. bei 5 Tg./Wo. beträgt für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat 4,8% Ihres Familien-Bruttoeinkommens mind. € 53,--, max. € 257,-.
über 18 Std. bei 3 Tg./Wo.
über 12 Std. bei 2 Tg./Wo.

Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt 70 % und bei einem 2-Tage-Besuch 50 % des errechneten Tarifes.

Der Elternbeitrag ist bis zum vollendeten 30. Lebensmonat eines Kindes in einer Krabbelgruppe 11 x jährlich, von September bis Juli zu entrichten und wird von dem uns bekannten Konto abgebucht.

Für Kinder nach 30 Monaten ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)

Der Nachmittagstarif ist nach 13:00 Uhr zu leisten und beträgt 3% des Familienbruttoeinkommens, jedoch
Mindestens €46,- und höchstens € 119,-

3 Nachmittage	70% des errechneten Tarifs
2 Nachmittage	50% des errechneten Tarifs

Der Nachmittagsbeitrag ist 11x jährlich, von September bis Juli zu entrichten und wird von dem uns bekannten Konto abgebucht.

Mittagessen

Die Kosten für das Mittagessen betragen 3,85 / Tag.

Eine Anmeldung hierfür ist bis zum 15. des Vormonats möglich.

Es besteht die Möglichkeit für spontane Mittagsanmeldungen – bis am Morgen des Anlagentages. Der Beitrag für das spontane Mittagessen ist € 4,50 und bar zu entrichten.

Spontaner Nachmittag

Ein spontaner Nachmittagsbesuch (maximal 3x monatlich) ist möglich und beträgt € 3,00 und ist bar zu entrichten.

Materialbeitrag

Der Material-/Regiebeitrag von 40,- € halbjährlich wird im Oktober und März jeweils von dem uns bekannten Konto eingehoben.

Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden.

Bus

Der monatliche Busbeitrag für die Busbegleitung beträgt € 20,- und wird von dem uns bekannten Konto eingehoben.

Journaldienste

Bei Journaldiensten wird eine Kautionshöhe in der Höhe von €15,- / Tag bzw. €50,- / Woche eingesammelt. Die Kautionshöhe wird nach Besuch bzw. entschuldigtem Fernbleiben (ärztliche Bestätigung) rückerstattet.

Eine Rückerstattung dieser Beiträge, wenn das Kind durch Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist nicht möglich.

Bei länger anhaltendem Notbetrieb (ab 1 Woche), wird der Elternbeitrag aliquotiert verrechnet.

Änderungen der Bankverbindung sind umgehend der Leitung bekannt zu geben.

Bei Rückleitungen seitens der Bank – bei Kontoeinzügen – werden die daraus entstandenen Rückleitungsentgelte den Eltern weiterverrechnet.

Lt. § 11 der Elternbeitragsverordnung 2018 des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung werden die Rechtsträger ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kindertageseinrichtung ohne Rechtfertigungsgrund **nicht regelmäßig** entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Die Höhe dieses Betrages wird mit 100,-- € / Monat einschließlich eines allfälligen Nachmittagtarifs festgelegt. Bei 20 % unentschuldigter Fehltage wird eine Gebühr von 100,-- € verrechnet, für jeden weiteren unentschuldigten Fehltag 10,-- € (max. 160,-- €).

Hinweis: Mit Vollendung des 30. Lebensmonates entfällt der Elternbeitrag für den Vormittag, der Nachmittagstarif wird neu berechnet. Alle übrigen Kostenbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

Die Elternbeitragsberechnung:

Wie beantragen Sie nun die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?

- ➔ Ausfüllen des beiliegenden „**Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages**“
- ➔ Abgabe des Formblattes incl. aller rückseitig angeführten Beilagen in der Kindertageseinrichtung bis spätestens 2 Wochen vor Krabbelstubeneintritt.

Sollten diese Unterlagen nicht termingerecht vorliegen, können wir keine Einstufung vornehmen und müssen den Höchstbeitrag berechnen.

Wollen Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, so verrechnen wir den monatlichen Höchstbeitrag (siehe oben)

Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen.

Es beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
- c) Sonstige Einkünfte z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- d) In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
 - Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl. Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildienst- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe.

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen. Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200,- abzuziehen. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer kostenpflichtigen Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 75 % festzusetzen. Der Geschwisterabschlag ist vom Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (100%) zu berechnen.

Bei (Krisen-) Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages.

Erforderliche Beilagen (Für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen):

Lohn- und Gehaltsempfänger:

Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn- oder Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn- bzw. Gehaltszettel. Keine Gehaltsbestätigungen! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post- oder Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

Land- und Forstwirte, Selbstständige:

Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

Alleinerziehende Mütter/Väter:

Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

Weitere Kinder, die eine kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung besuchen:

Weitere Kinder die im gemeinsamen Haushalt leben und eine kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung, die nach dem OÖ Kinderbetreuungsgesetz geführt wird (Krabbelstube, Kindergarten, Hort), können im Formblatt angeführt und in Abzug gebracht werden. Einrichtungen die

nicht nach dem OÖ Kinderbetreuungsgesetz geführt werden (Nachmittagsbetreuung, Hilfswerk,...) zählen nicht dazu. Ein Nachweis der Einrichtung ist erforderlich.

Bitte beachten Sie:

Alle Eltern, die nicht den Höchstattarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

Bitte melden Sie sofort, wenn sich Ihre Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres ändern. Der Elternbeitrag wird ab dem darauf folgenden Monat neu vorgeschrieben.

Beitragserhöhungen werden rückwirkend verrechnet. Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus besonders dringenden Gründen möglich.

Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

Wir danken für ihr Vertrauen!